

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 28 (1952-1953)
Heft: 8

Artikel: Der Schweizer Soldat in der heroischen Zeit [Schluss]
Autor: H.Z.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die christliche Familie ist das letzte Bollwerk des Christentums und deshalb auch die stärkste und beste Waffe zur Erhaltung unserer Demokratie, unserer Heimat! Wenn auch dieses Bollwerk noch fallen sollte, dann müßten wir keine neuen Kirchen mehr bauen —, dann wäre aber auch unsere Armee überflüssig. Wenn der neuheidnische Geist auch in unsere christlichen Häuser eindringen sollte, dann wären auch wir bald für den Abgang ins Massenlager der so gepriesenen Volks-

demokratien reif! Wir müssen den christlichen Geist in der Familie pflegen und von dort in die Öffentlichkeit tragen. Darauf müssen wir unsere Söhne und Töchter vorbereiten, daß sie den christlichen Geist im öffentlichen Leben zu verteidigen wissen, sei es in der Schule, in der Erziehung, im politischen wie auch im wirtschaftlichen Leben. Die beste und solideste Staatsgarantie kann deshalb nur die *christliche Familie* sein!

P. V.

Nochmals „Grußpflicht“

Zu diesem in Nr. 6 vom 30. Nov. 52 redaktionell berührten Thema erhalten wir von einem Subalternoffizier nachstehende Zuschrift, der wir, der Bitte des Verfassers entsprechend, gerne Raum gewähren.

Redaktion.

Ich wurde am vergangenen Samstag aus einer militärischen Schule entlassen und entstieg kurz nach Mittag dem Zug im Zürcher Hauptbahnhof. Auf meinem Weg durch die Bahnhofhalle begegneten mir, vom Perron bis zum Ausgang, ein gutes halbes Dutzend Soldaten, alle zu einer Einheit gehörend, welche am gleichen Samstag ihren WK beendet hatte. Die Zugehörigkeit zu einer «Einheit» wurde auch in der Einheitlichkeit offenbar, in welcher sie, ohne Ausnahme, den Gruß verweigerten. Nur die Art und Weise der Verweigerung war nuanciert von nonchalanter Gleichgültigkeit bis zur Grenze der Provokation.

In jenen Momenten ging mir, weniger im kausalen Zusammenhang als im Bereich der möglichen Konsequenzen, das Urteil gegen Leutnant Dietrich durch den Kopf. Zu Hause fand ich dann in der jüngsten Nummer des «Schweizer Soldats» Ihren Leitartikel über die Grußpflicht vor. Es mag an den unmittelbar vorher erlebten, erschreckend dichten Fällen manifester Undisziplin liegen, daß ich während der Lektüre bedauerte, diese oder jene Frage nicht etwas verbindlicher abgesprochen zu sehen.

Die Dinge liegen doch so, daß die Grußpflicht in unserer Armee als wichtiges formales Prinzip besteht, daß sie durch die geltenden Vorschriften gefordert wird. Ob zu recht

oder zu unrecht, steht hier nicht zur Diskussion. Ist im zivilen Leben der Gruß nichts anderes als eine Ausdrucksform der Wohlerzogenheit, so bedeutet er im militärischen Bezirk darüber hinaus also die Befolgung einer Vorschrift. Hier liegt der prinzipielle Unterschied, und hieraus ergibt sich folgerichtig ein weiteres: da es sich um eine Vorschrift handelt, ist nicht nur der Untergebene verpflichtet, sie zu erfüllen, sondern der Vorgesetzte ist nicht weniger verpflichtet, der Vorschrift Nachachtung zu verschaffen, die Erfüllung zu fordern und notwendigenfalls zu erzwingen. Die Rolle des Vorgesetzten erschöpft sich demnach nicht im passiven Verharren, sondern schließt implizite die Aktivität in sich. Und zwar nicht nur als bloße Möglichkeit, nach welcher die Entscheidung vom jeweiligen Befinden und Gutdünken abhängig wäre, sondern als dem Wesen der Vorschrift entsprechende, eindeutige Pflicht.

Von dieser Warte aus besehen ist das Urteil im Prozeß Dietrich unverständlich. Der Soldat hat nicht nur gegen den elementarsten Anstand verstoßen, sondern sich der Mißachtung von Dienstvorschriften und Befehlen schuldig gemacht, also seine Pflichten vielfach *verletzt*. Der Offizier hingegen, aus einer eigentlichen Hochachtung vor seiner Mission heraus, hat versucht, mit allen Mitteln seine Pflichten *zu erfüllen*. Es mag sein, daß er in der Wahl dieser Mittel eine unglückliche Hand bewies, doch wird ihm sicher zugestanden werden müssen, daß seine

Situation auch eine ausnehmend schwierige war. Auf keinen Fall ist einzusehen, daß derjenige, der die ihm überbundene Aufgabe in deren wahrstem Sinne zu erfüllen trachtet, schärfer zu bestrafen sei als der andere, der die seine wissentlich und willentlich auf das gröbste mißachtet.

Diese Ueberlegungen sind von fast beschämender Trivialität, so daß man sich nicht vorstellen kann, die Richter von St. Gallen hätten sie nicht auch angestellt. Da sie indessen bei der Zumessung der Strafen nicht zum Ausdruck kommen, steht das Urteil wohl oder übel im Geruch der Konzession — der Konzession an eine Meinungsrichtung, die sich in letzter Zeit geräuschvoll bemerkbar macht, die ich aber trotzdem noch nicht als «Volksmeinung» bezeichnen möchte. Doch selbst, wenn dem so wäre: solange die jetzigen Vorschriften existieren, sind sie auf allen Stufen und vor allen Instanzen durchzusetzen. In diesem Prozeß der Realisierung aber ist das Militärgerecht als machtvolle Hüterin der Disziplin die letzte und entscheidende Instanz, die nicht wanken darf.

Deshalb bedauert vor allem der subalterne Truppenoffizier, welcher sich auf Schritt und Tritt allen denkbaren Formen und Arten von Grußverweigerung gegenüberstellt, das Urteil von St. Gallen, und deshalb wünscht er, im Interesse der Disziplin, mit welcher unsere Armee steht und fällt, daß es sich nicht wiederhole.

Oblt. Schaufelberger.

(Schluß.)

Der Schweizer Soldat in der heroischen Zeit

Der Schweizer Soldat war immer ein enormer Esser! Bei Murten wird wegen Verpflegungsschwierigkeiten zum Angriff geblasen, an der Calven ebenfalls. Bei Nancy wird die Verfolgung des gleichen Grundes wegen eingestellt.

Und nun kommen wir zur Kriegsmoral, zur Disziplin des Kriegers in der heroischen Zeit! (Wir sprechen

hier nur vom eidgenössischen Heer zur heroischen Zeit, von dem Heer von Murten, an der Calven, bei Novarra und bei Marignano.) Das alte Schweizerheer stand nicht im «Feuer», wie die Heere seit dem Dreißigjährigen Kriege; immerhin wurde es bereits bei Marignano «vom Geschütz zerschossen», wie es im Liede heißt. Die Kriegsmoral in der

Schlacht war großartig, Desertionen aus Gefecht oder Schlacht sind äußerst selten. Feldflucht aus Hunger, wegen Verleider (cafard) oder weil man genug erbeutet hatte, kamen dagegen ziemlich häufig vor. Ganze Aufgebote gehen zur Heu- und Getreideernte nach Hause, rücken nach dem Urlaub nur noch teilweise ein. In den meisten Feldzügen

wurden die einzelnen Urlauber gar nicht mehr reklamiert; man stellte für den abgängigen Kriegsknecht einen Söldner ein.

Damit stoßen wir zum wichtigen Ergebnis vor: In den Kriegen der alten Eidgenossen spielen die unbesoldeten Freiwilligen (Zuzüge, Freiheiten, Blutharste) eine wichtige Rolle; sie ziehen neben den offiziellen Auszügen der ehrsamten Bürger und Bauern, die unter dem «Pan-ner» marschieren, ins Feld. Man gibt ihnen ein Fähnlein, man nennt sie auch den «verlorenen Haufen». Das ganze Gebiet der Acht alten Orte, vor allem aber die alpine Schweiz, war in der Zeit der Burgunderkriege und der italienischen Feldzüge stark überbevölkert — die alpine Schweiz war seit den Burgunderkriegen zum grünen Hirtenland geworden, die Aufgabe des Ackerbaus setzte Arbeitskräfte frei, die keine Industrie aufnahm und Auswanderung war noch nicht möglich. Bevor man mit dem fremden Kriegs- und Militärdienst als Exportindustrie dem Bevölkerungsdruck begegnen konnte, benutzte die expansive Außenpolitik der eidgenössischen Orte diese immer mehr anwachsende Bevölkerungsreserve als stets marsch- und schlagbereite «Verfügungstruppe», die auch im Winter, wo man in der alten Schweiz nur ungenutzte offizielle Aufgebote erließ — wegen der Verpflegungs- und Unterkunftsschwierigkeiten — einberufen werden konnte. Denn diese Freischaren ernährten sich prinzipiell nur durch Plünderung...

Das Waffentragen, auch das dürfen wir nicht vergessen, war in der alten Schweiz allgemein, das Recht und die Pflicht des freien Mannes, man trug auch im friedlichen Alltag Waffen. Im 16. Jahrhundert war auch der schweizerische Alltag von Waffenlärm erfüllt; es gab fast jedes Jahr einige «private» Heische-, Stehl-, Lärm- und Rachezüge». Typisch sind in dieser Hinsicht die bündnerischen Fähnli-lupfe im ganzen 17. Jahrhundert, die Züge der Walliser mit der Mazze. Der Parteilampf in der altschweizerischen Demokratie war meist eine Auseinandersetzung bewaffneter Parteien; und in diesen kleinen Bürgerkriegen konnten sich der Waffenträger und seine Führer schulen. Die Fähnli-lupfe waren so etwas wie WK... Hier offenbarten sich denn auch urwüchsige militärische Talente, wie das des Pfarrers Georg Jenatsch, der ein Meister des Gebirgskrieges wurde. (Seine hohe militärische Schulung genoß er dann allerdings im Mansfeldischen Heere und im Heer

des Herzogs Rohan.) Das bis heute für die Schweiz typische Zusammenfallen des politischen mit dem militärischen Führer kommt aus der Zeit der heroischen Kämpfe und der Bürgerkriege.

Man spricht von einer «Feldsucht» bei den alten Eidgenossen und bei den Bündnern. Die erwerbslose Jungmannschaft zog aus, mit und ohne Genehmigung der Obrigkeiten, Hauptsache war das Beutemachen. Man nahm alles mit — in der Lombardei sogar Gebetschemel, ja Kindswindeln, auch Küchengeräte, Reliquien, Pflugscharen — und gelegentlich auch hübsche und lose Weiber, obschon solche unseren biderben Vorvätern von der vorsorglichen Obrigkeit gleich beim Auszug aus den einheimischen Beständen mitgegeben wurden... Wie ich von meinem Großvater weiß, haben die Freischaren noch 1846 im Luzernbiet Pendülen mitlaufen lassen — als Kriegsbeute. Nun, im vergangenen Kriege erlebten wir dieses Beutemachen im Riesenausmaß, aber wir Schweizer waren ja nicht mehr daran beteiligt!

Es kam schon in der heroischen Zeit vor, daß der ruhige und gesittete Bürger und Bauer, namentlich der begüterte, sich vom Auszuge freimachen wollte. Er stellte einen Ersatz, einen von ihm gekauften «Knecht».

Wenn wir feststellen, daß vor der Schlacht bei Kappel (1531) die Zünfte Zürichs, die Schneider, Küfer, Schuhmacher usw., mißmutig ausrückten, wie froh sie waren, daß sich, wegen Aufgabe der Fremden-dienste infolge der Agitation der regierenden Theologen, viele stellenlose Berufssoldaten in Zürich befanden, wie beflissen die Reispflicht von den regierenden Bürgern der Stadt — soweit sie nicht Offiziere waren — auf die Angehörigen aus der Landschaft abgewälzt wurde, dann erkennen wir, wie es sich mit der städtischen Wehrhaftigkeit im 16. Jahrhundert in Wahrheit verhielt...

Der Hirte in der alpinen Schweiz verlor die Freude am Krieg und Waffendienst bis 1798 nicht; sie steckt auch heute noch in ihm.

*

Schaukelberger stellt fest, daß der alte Schweizerkrieger die *Hingabe an die Pflicht durch die Hingabe an den Krieg ersetzte*. Sein Krieg, der Schweizerkrieg von 1300 bis 1600, ist keine ritterliche Bataille, wie sie im Mittelalter das französische Ritterheer schlug. Ritterlich waren Bauer und Hirte nie, und über das

ritterliche Geschwätz von einem ritterlichen Krieg hätten diese alten Schweizerkrieger gehöhnt; sie haben einen wirklichen, grausamen Krieg, keinen romantischen gekämpft, nicht ein elegantes Fechtturnier edler Herren, wie dies vielleicht heute noch Salongenerälen vorschwebt. Fremd war der Schweiz in ihrer kriegerischen Epoche auch der italienische Renaissance-Krieg, denn das war Kriegsdienst um feilen Lohn, bei Vermeidung jeder ernstesten Lebensgefahr, entsprechend dem Nationalcharakter, wie schon Macchiavelli klagt, der die harten Krieger aus den Bergen, die töten wollten und töten konnten, bewunderte und sie als die Nachfolger der Römer pries. Der Schweizer Krieger allein, so sagte der Florentiner Staatsweise, besitze «Virtus», die Tugend der männlichen Tapferkeit vor dem Tode...

Auf die edle ritterliche Gesellschaft in der Schweiz selbst und darüber hinaus mußte er sich als ein Todesschrecken auswirken. Diese Gesellschaft hat sich mit dem Schweizer Krieger der heroischen Zeit nie ausgesöhnt. Mit Recht, denn die schweizerische Demokratie und das kriegstaugliche Heer der freien Schweiz vertragen die «Ritter» nicht.

Wenn wir den modernen Wehrmann heute als Verteidiger der Demokratie, der Volksrechte, zum tauglichen Soldaten ausbilden und erziehen wollen, dann müssen wir an die kriegerischen Instinkte der heutigen Schweizer anknüpfen und die *soldatische Zucht und Ordnung auf den ursprünglichen Krieger aufpfropfen*. Niemals aber dürfen wir durch den Kult des *wohltemperierten Militärs* die besten Kräfte des nationalen Widerstandsgeistes ertöten.

H. Z.

Winter-Gebirgskurs und Ski-Patrouille Geb.Br. 11

(Mitg.) Die *Ausscheidungen* der Geb.Br. 11 für die Winter-Armeemeisterschaften 1953 finden am 15. Februar 1953 in der Lenk statt. Es können daran auch Ski-Patrouillen der Gz.Br. 11 in der Kategorie Landwehr teilnehmen. Für die schwere Kategorie (Gebirgstruppen) mißt der Lauf etwa 16 km mit ungefähr 600 m Steigung. In der leichten Kategorie (ca. 12 km mit 300 m Steigung) können die Angehörigen der Feldtruppen (Artillerie, Uebermittlungstruppen, Verpflegungstruppen) starten.

In der Zeit vom 28. Februar bis 7. März 1953 wird im Berner Oberland für die Angehörigen der Geb.Br. 11 und Gz.Br. 11 ein *freiwilliger* Wintergebirgskurs durchgeführt.

Die Anmeldungen für den Patrouillenlauf und den Winter-Gebirgskurs sind möglichst bald an die Einheitskommandanten zu richten.

Unsere Armeeleitung ab 1. Januar 1953

Mitglieder der Landesverteidigungskommission:

Bundesrat Kobelt, Chef des Eidg. Militärdepartements;
Oberstkorpskdt. Frick, Ausbildungschef;
Oberstkorpskdt. de Montmollin, Generalstabschef;
Oberstkorpskdt. Corbat, Kommandant des 1. Armeekorps;
Oberstkorpskdt. Nager, Kommandant des 2. Armeekorps;
Oberstkorpskdt. Gonard, Kommandant des 3. Armeekorps;
Oberstkorpskdt. Iselin, Kommandant des 4. Armeekorps;
Oberstdiv. Primault, Kommandant der Flieger- und Flab-Truppen.

Die Waffenchefs:

Oberstdiv. Frey, Waffenchef der Infanterie;
Oberstdiv. von Muralt, Waffenchef der Leichten Truppen;
Oberstdiv. Maurer, Waffenchef der Artillerie;
Oberstdiv. Primault, Waffenchef der Flieger- und Flab-Truppen;
Oberstdiv. Büttikofer, Waffenchef der Uebermittlungstruppen;
Oberstdiv. Rathgeb, Waffenchef der Genietruppen und des Festungswesens.

Die Abteilungschefs im Eidg. Militärdepartement:

Oberstbrig. Meuli, Oberfeldarzt, Abt. für Sanität;
Oberstbrig. Bernet, Oberpferdearzt, Abt. für Veterinärwesen;
Oberstbrig. Rutishauser, Oberkriegskommissär;
Oberstbrig. Ackermann, Abt. für Heeresmotorisierung;
Oberstbrig. Münch, Abt. für Luftschutz;
Oberstbrig. Schenk, Kriegsmaterialverwaltung;
Dir. Bertschmann, Landestopographie;
Oberstbrig. von Wattenwyl, Kriegstechnische Abteilung;
Oberstbrig. Keller, Oberauditor, Verwaltung der Militärstrafrechtspflege;
Oberst i. Gst. Bracher, Direktion der Eidg. Militärverwaltung;
Dr. Schmitz, Eidg. Militärversicherung.

Weitere hohe Funktionäre des Eidg. Militärdepartements:

Oberstdiv. Kuenzy, Unterstabschef der Generalstabsabt., Gruppe Front;
Oberstdiv. Dubois, Unterstabschef der Generalstabsabt., Gruppe Rückwärtiges;

Oberstdiv. Wey, Unterstabschef der Generalstabsabt., Gruppe Territorialdienst;
Oberstdiv. Gugger, Chef des Personellen der Armee;
Oberstbrig. Magron, Stellvertreter des Waffenchefs der Flieger- und Flab-Truppen.

Kommandanten der Heereseinheiten:

Oberstdiv. Montfort, Kdt. der 1. Div.;
Oberstdiv. Tardent, Kdt. der 2. Div.;
Oberstdiv. Brunner, Kdt. der 3. Div.;
Oberstdiv. Thomann, Kdt. der 4. Div.;
Oberstdiv. Frick Robert, Kdt. der 5. Div.;
Oberstdiv. Schumacher, Kdt. der 6. Div.;
Oberstdiv. Annasohn, Kdt. der 7. Div.;
Oberstdiv. Roesler, Kdt. der 8. Div.;
Oberstdiv. Züblin, Kdt. der 9. Div.;
Oberstbrig. Groß, Kdt. der Geb.-Brig. 10;
Oberstbrig. Uhlmann, Kdt. der Geb.-Br. 11;
Oberstbrig. Steiger, Kdt. der Geb.-Br. 12;
Oberstbrig. Soutter, Kdt. Leichte Brig. 1;
Oberstbrig. Müller, Kdt. Leichte Brig. 2;
Oberstbrig. Speich, Kdt. Leichte Brig. 3.

Kommandanten der Territorialzonen:

Oberstbrig. Koenigs, Kdt. der Territorialzone 1;
Oberstbrig. Wierß, Kdt. der Terr.-Zone 2;
Oberstbrig. Zufferey, Kdt. der Terr.-Zone 3;
Oberstbrig. Wagner, Kdt. der Terr.-Zone 4.

Bahnvergünstigungen bei auserdienstlichen Veranstaltungen

Es kommt hie und da vor, daß Organisatoren sich über den Umfang der Bahnvergünstigungen bei auserdienstlichen Veranstaltungen nicht ganz im klaren sind.

Nach der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 3. Oktober 1950 über das Tragen der Uniform außer Dienst und die Abgabe von Ausweiskarten bei auserdienstlichen militärischen Veranstaltungen kann für folgende Anlässe das Tragen der Uniform oder, wenn die Veranstaltung in Zivil durchgeführt wird, die Abgabe von Ausweiskarten zum Bezuge von Militärbilletten bewilligt werden:

a) militärische Kurse und Uebungen;

- b) militärische Prüfungen und Wettkämpfe;
- c) Dienstrapporte und militärische Besichtigungen;
- d) Versammlungen eidgenössischer und kantonalen militärischer Verbände;
- e) militärische Erinnerungsfeiern, sofern sie mit einem offiziellen Teil verbunden sind.

Ob der Anlaß in Uniform oder in Zivil durchgeführt werden will, bleibt den Veranstaltern überlassen. Entscheidend dafür sollen Zweckmäßigkeitsgründe sein. Auf die Gewährung der Fahrvergünstigung hat dies keinen Einfluß. Der Kreis der zum Bezuge

von Militärbilletten Berechtigten bleibt sich in beiden Fällen genau gleich, denn Ausweiskarten für Fahrten in Zivil zur Militärtaxe dürfen nur an *dienstpflichtige Teilnehmer* abgegeben werden. Teilnehmer, die aus der Dienstpflicht entlassen sind und keine Militäruniform mehr besitzen, haben keinen Anspruch auf Militärbillette. Die Abgabe militärischer Ausweise an solche Personen stünde im Widerspruch zu den bestehenden Vorschriften.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird bei militärischen Erinnerungsfeiern gemacht, bei denen es im Charakter der Veranstaltung liegt, daß auch den aus der Wehrpflicht Entlassenen die Benützung von Militärbilletten zugestanden wird. *tb.*

Die erste Helikopterschule unserer Armee

Innert kürzester Zeit hat sich der «dernier cri» des Flugwesens, der Helikopter, überall durchgesetzt. Im zivilen Bereich wird er heute für die verschiedensten Zwecke verwendet und als «fliegender Feldherrenhügel» zur Kampfgeleite- und Artilleriebeobachtung gilt er bereits als für eine moderne Armee unentbehrlich. Auch unser Land hat unlängst — vorerst versuchsshalber — einige der Apparate angekauft; und da es etwas grundlegend anderes ist, einen Hubschrauber statt eines der gewöhnlichen Flugzeuge zu steuern, sind nun dieser Tage einige unserer Piloten aufgebeten worden, um in einem vierzehntägigen Kurs als He-

likopter-Piloten und Fluglehrer ausgebildet zu werden.

Es mag diesen Leuten, die sonst in der schnellen «Mustang» und der noch schnelleren «Vampire» sitzen, ebenso ungewohnt vorgekommen sein, wie dem zuschauenden Berichterstatter, in das etwas altertümlich, fast grotesk anmutende «Auch-Flugzeug», das eher einer fliegenden Heuschrecke gleicht, zu steigen und «Fliegen an Ort» zu üben, auf einem Kreis von nur zwei Metern Durchmesser zu landen, in einem Radius von kaum dreihundert Schritten einen Achterflug auszuführen, bloß wenige Meter über dem Boden mit rechtwinkligen Drehungen ein Qua-

drat anzufliegen, wie es in den Bedingungen zur Erlangung des Brevets vorgeschrieben ist. Ebenso mag es sie als kampfgewohnte Piloten einige Mühe gekostet haben, die neue Taktik zu lernen, beispielsweise, wie man im Helikopter einen Luftkampf «gewinnt», nämlich indem man in hopsenden Luftsprüngen flüchtet und hinter einem Haus oder einem Baum Deckung sucht. Um so mehr spricht es aber für das hohe Leistungsvermögen unserer Militärpiloten, daß sie bereits nach sieben Stunden ohne Hilfe des Fluglehrers fliegen konnten und schon im zweiten Alleinflug die internationalen Brevetbedingungen zu erfüllen vermochten, während üblicherweise mit einer Lernflugzeit von fünfzig Stunden gerechnet wird.

- ① «Aller Anfang ist schwer»; denn der Wechsel vom gewöhnlichen Flugzeug zum Hubschrauber erfordert eine Umstellung in fast allen Belangen des Pilotierens
- ② Und nun folgt der erste Flug in der gläsernen Kabine, wobei vorerst zur Sicherheit der Fluglehrer am Doppelsteuer sitzt.
- ③ Ein ungewohntes Bild: Der Feldweibel als Lehrer, und Offiziere, alles reputierte Piloten auf der Schulbank.

- ④ Unser erstes «Helikopter-Pilotenkorps», von links nach rechts: Oberst Troller als Kursleiter, Oblt. Kolb, Major Bridel, Hptm. Buchmüller, Fw. Bauer, Oblt. Weber und Adj. Uof. Amsler.
- ⑤ Auf einer verschneiten Waldwiese setzt der Helikopter zur Landung an. Kein anderes Flugzeug wäre imstande, auf so engem Raum mitten im Wald zu landen.

Bildbericht Photopress.